

# ZH\_OBERGERICHT SB120133 vom 17. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120133](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120133)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120133 du 17 juillet 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120133 del 17 luglio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Die Vorinstanz stützte sich für ihren Schuldspruch auf die Aussagen der Privat- klägerin B.\_\_\_\_\_ (Urk. HD 6, Urk. HD 7 und Urk. HD 36) in Berücksichtigung der- jenigen des Beschuldigten selbst (Urk. HD 5, Urk. HD 35, Urk. HD 37 und Urk. HD 44/1).

### E. 2

Der Beschuldigte macht geltend, die Privatklägerin habe nicht die Wahrheit ge- sagt; er habe weder versucht, einen Diebstahl zu begehen, noch habe er die Pri- vatklägerin bespuckt oder ihre Halskette abgerissen (Urk. HD 57; Urk. HD 67 S. 5 f.).

- 5 -

### E. 3

Zur generellen Glaubwürdigkeit sowohl des Beschuldigten als auch der Privat- klägerin ist festzuhalten, dass der Beschuldigte ein legitimes Interesse hat, seine Handlungen möglichst positiv darzustellen, und nicht verpflichtet ist, wahrheits- gemäss auszusagen, während die Privatklägerin im Falle einer falschen Anschul- digung eine Bestrafung gemäss Art. 303 StGB riskiert. Dies ist bei der Würdigung der Aussagen zu berücksichtigen.

### E. 4

Entscheidend ist aber die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Die Vorinstanz hat die verschiedenen Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin umfassend und detailliert dargelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen (Urk. HD 52 S. 4- 8) kann vollumfänglich verwiesen werden. Die Privatklägerin schilderte den Vorfall sowohl gegenüber der Polizei als auch in ihrer Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft in Gegenwart des Be- schuldigten detailliert und in den Kernpunkten konstant und nachvollziehbar. Ins- besondere die Reaktion des Beschuldigten, der sie als "Schlampe" bezeichnet, ihr Rassismus vorgeworfen und seine Taschen geleert habe, um seine Unschuld zu demonstrieren, schilderte sie sehr plausibel (Urk. HD 6 S. 1 f., Urk. HD 7 S. 1-4 und Urk. HD 36 S. 2 f.). Dass sie zuerst aussagte, sie sei nach der ersten Kon- frontation in der Bar hinausgegangen, um zu rauchen, später aber äusserte, sie sei damals auf der Toilette gewesen, ist nur ein untergeordneter Widerspruch, der nichts daran ändert, dass ihre übrigen Schilderungen lebensnah, überzeugend und damit glaubhaft sind. Demgegenüber zeigte der Beschuldigte ein klar ausweichendes und wider- sprüchliches Aussageverhalten. Zuerst sagte er aus, er habe seinen Vetter in C.\_\_\_\_\_ besucht, dann, es sei ein Freund, sein Trauzeuge, gewesen (Urk. HD 5 S. 1 f. und Urk. HD 35 S. 3 ff.). Er weigerte sich, dessen Namen zu nennen (Urk. HD 5 S. 1). Anstatt den Vorfall aus seiner Sicht zu schildern, beteuerte er wieder- holt, er sei das Opfer und man habe nichts bei ihm gefunden (Urk. HD 5 S. 2, Urk. HD 35 S. 6). Widersprüchlich ist zudem, dass der Beschuldigte angeblich nach

C.\_\_\_\_\_ fuhr, um seinen Freund zu besuchen und über seine Ehe zu reden, aber gleich nach seiner Ankunft spätabends alleine in eine Bar ging. Sein Freund sei zu müde gewesen, um den Beschuldigten zu begleiten, hätte aber trotzdem nach

- 6 - dessen Rückkehr noch stundenlang mit ihm geredet, wäre der Beschuldigte nicht festgenommen worden (Urk. HD 35 S. 5). Dies ist nicht nachvollziehbar. Auffällig ist ferner, dass der Beschuldigte auf die Frage, ob die Privatklägerin alles nur erfunden habe, antwortete, alles, was sie ausgeführt habe, lasse sich nicht beweisen (Urk. HD 44/1 S.7). Aufgrund dieser Lügenmerkmale und dem Fehlen von Realitätskriterien in den Aussagen des Beschuldigten sind seine Bestreitungen des Anklagesachverhalts als unglaubhaft anzusehen.

### **E. 5**

Demgegenüber erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin als stimmig und realistisch. Zudem ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht hätte belasten sollen. Es verbleiben deshalb keine Zweifel daran, dass sich der Vorfall vom 13. November 2010 so zugetragen hat, wie ihn die Privatklägerin schilderte. Der Anklagesachverhalt ist demnach erstellt.

### **E. 6**

Nachdem der Beschuldigte noch an der Hauptverhandlung erklärt hatte, er sei nicht bereit, gemeinnützige Arbeit zu leisten (Urk. HD 44/1 S. 8), beantragte er im Berufungsverfahren, er sei im Falle eines Schuldspruches zu gemeinnütziger Arbeit zu verurteilen (Urk. HD 57 S. 1). Aus den Akten geht nichts hervor, das gegen die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit sprechen würde. Der Beschuldigte war im Pflegebereich tätig, bevor er arbeitslos wurde (Urk. HD 44/1 S. 2; Urk. HD 67 S. 2), was die Wahrscheinlichkeit, einen geeigneten Einsatzort zu finden, erhöht. Demgemäss ist der Beschuldigte seinem Antrag entsprechend an Stelle der erwähnten Geldstrafe zur Leistung von 300 Stunden gemeinnütziger Arbeit, wovon 4 Stunden als durch einen Tag Polizeiverhaft bereits geleistet gelten, zu verurteilen. Ferner ist er an Stelle einer Busse von Fr. 500.-- zu weiteren 20 Stunden

- 9 - gemeinnütziger Arbeit zu verurteilen. Leistet der Beschuldigte die anstelle der Busse festgelegte gemeinnützige Arbeit nicht und bezahlt er schuldhaft auch die Busse nicht, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. IV. Vollzug Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe aufschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Vorliegend wurde der Beschuldigte bereits zu sechs Freiheitsstrafen verurteilt, die allesamt vollzogen wurden. Zudem musste er einmal nach einer bedingten Entlassung wieder in den Strafvollzug rückversetzt werden (Urk. HD 69). Obschon er sich seit der letzten Verurteilung während über fünf Jahren nichts mehr zuschulden hat kommen lassen, deutet die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten auf eine ungünstige Prognose hin. Die Eheschliessung im Jahr 2006 führte zwar zu einer vorübergehenden Stabilisierung der Lebenssituation des Beschuldigten (vgl. Urk. HD 69). Inzwischen haben sich die familiären Umstände des Beschuldigten und seine Stellung im Arbeitsleben jedoch wieder verschlechtert: Der Beschuldigte lebt von seiner Ehefrau getrennt und geht keiner geregelten Arbeitstätigkeit mehr nach. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der massgebenden Umstände erweist sich die Prognose des Beschuldigten daher als nicht günstig. Folglich ist

der bedingte Vollzug der Strafe zu verweigern. V. Kosten Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 5 und 6) zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind sodann die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Für einen Erlass der Kosten besteht kein Anlass, da der gegenwärtigen finanziellen Situation des Beschuldigten auch im Rahmen des Inkassos Rechnung getragen werden kann. Da sich die Privatklägerin nicht am Berufungsverfahren beteiligt hat, ist ihr keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 10 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.